

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang  
Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

**Anlage 1 zur StO für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft an der UP**

**Studienplan für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft**

**1. Grundstudium (80 SWS + 7,5 Tage Komplexpraktika)**

Fach	SWS		Komplexpraktika	
	gesamt	V	P/Ü	P/Ü
Anorganische Chemie	9	6	3	
Organische Chemie	6	3	3	
Physikalische Chemie	6	4	2	
Physik	5	2	3	
Biochemie	8	6	2	
Botanik	4	2	2	
Botanik/Nutzpflanzen	2	2		
Genetik	4	4		2,5 d
Humanbiologie	5	4	1	
Mikrobiologie	6	4	2	
Physiologie	6	3	3	
Zellbiologie	2	2		5 d
Zoologie	4	2	2	
Biometrie	3	2	1	
Informatik	5	4	1	
Mathematik	3	2	1	
Allgemeine Ernährungslehre	2	2		
<b>Grundstudium</b>	<b>80</b>	<b>54</b>	<b>26</b>	<b>7,5 d</b>

**Anlage 2 zur StO für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft an der UP**

**Studienplan für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft**

**2. Hauptstudium (59SWS + 4 SWS Wpf<sup>1</sup>) + 65 Tage Komplexpraktika)**

Fach	SWS		Komplexpraktika	
	gesamt	V	P/Ü	P/Ü
Biochemie der Ernährung	9	6	3	
Ernährungstoxikolog.	9	6	3	
Lebensmittelchemie	8	6	2	60 d
Physiologie u. Pathophysiologied. Ernährg.	9	6	3	
Energiestoffwechsel	2	2	2 Wpf <sup>1</sup>	
Ernährungs-epidemiologie	2	2	2 Wpf <sup>1</sup>	
Ernährungsmedizin	2	2	2 Wpf <sup>1</sup>	
Gastrointestinale Mikrobiologie	2	2	2 Wpf <sup>1</sup>	
Molekulare Genetik	2	2	2 Wpf <sup>1</sup>	
Molekul. Toxikologie	2	2	2 Wpf <sup>1</sup>	
Vitaminstoffwechsel	2	2	2 Wpf <sup>1</sup>	
Biochemie/Enzymologie				5 d
Biotechnologie I	2	2		
Ernährungsökonomie	2	2		

Ernährungsverhalten	2	2	
Lebensmittelrecht	2	2	
Sensorische Analyse	2	1	1

**Hauptstudium 59 47 12 + 4 Wpf<sup>1</sup> 65 d**

1) Wahlpflicht; 2 Fächer von den angegebenen sind zur fachspezifischen Vertiefung auszuwählen.

**Anlage 3 zur StO für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft an der UP**

**Studienplan für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft**

**3. Fakultative Veranstaltungen / Freies Studium**

Folgende Fächer werden empfohlen, aus denen fakultative Lehrveranstaltungen ausgewählt werden können:

Bioprozeßtechnik	V
Biotechnologie I und II	P
Umweltbiotechnologie	V
Naturstoffe I	V
Gefahrstoffrecht für Chemiker	V
Wirtschaftswiss. als Nebenfach	V/Ü
Klinische Psychologie	

Über die Formen des Abschlusses für die jeweiligen Lehrveranstaltungen entscheidet der verantwortliche Professor in Absprache mit den Studierenden.

Für das Freie Studium sind 16 SWS vorgesehen. Aus dem Lehrangebot der Universität Potsdam wählen die Studierenden Veranstaltungen aus.

**Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam**

**Vom 11. April 1996**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 11. April 1996 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft erlassen: <sup>1 2</sup>

<sup>1</sup> Amst- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 10. September 1996

## Übersicht

### Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer
- § 6 Freiversuch

### Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 7 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 9 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

### Teil 3 Diplomprüfung

- § 10 Form der Diplomprüfung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

### Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Inkrafttreten

### Teil 1 Allgemeiner Teil

#### § 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft.

#### § 2 Diplomgrad

Die Universität Potsdam verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Diplom-Grad "Diplom-Ernährungswissenschaftler/in" (Dipl-Ernähr.).

#### § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche

Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 SWS. Das Nähere regelt die Studienordnung.

#### § 4 Prüfungsausschuß

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuß, dem neben Vertretern der Gruppe der Professoren der in der Diplomvorprüfung vertretenen Fachrichtungen ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen. Näheres regelt § 4 RPO.

#### § 5 Prüfer

(1) Der zuständige Prüfungsausschuß bestellt gemäß § 14 Abs. 4 des BbgHG jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Zu Prüfern werden Professoren bestellt, die die Prüfungsfächer in Lehre und Forschung vertreten und die an dem betreffenden Studienabschnitt maßgeblich durch eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit beteiligt sind. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall andere Lehrkräfte im Rahmen ihrer Lehraufträge zu Prüfern bestellen.

#### § 6 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit zum angesetzten Zeitpunkt abgelegt und wenn auch sämtliche anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Als Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit werden die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes und Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

### Teil 2 Diplom-Vorprüfung

#### § 7 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus jeweils einer mündlichen Einzelprüfung in den Fächern:  
Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Biochemie  
Genetik  
Humanbiologie  
Physiologie.

(2) Die Prüfungen können in den dafür vorgesehenen Prüfungszeiträumen studienbegleitend abgelegt werden, in der Regel am Ende des 4. Semesters, wenn die entsprechenden Vorleistungen erbracht worden sind.

(3) Die Prüfungsdauer für jedes Fach beträgt mindestens 20 Minuten, in der Regel 30 Minuten. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers geprüft.

(4) Die bestandene Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß.

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind, neben dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, in den Prüfungsfächern die folgenden Leistungsnachweise und Belege vorzulegen:

Anorganische Chemie

- ein Testat für zwei bestandene Klausurarbeiten (Anorganische Chemie I und II)
- ein Praktikumsschein

Physiologie

- ein Testat für eine bestandene Klausurarbeit
- ein Praktikumsschein

Genetik

- ein Praktikumsschein

Organische Chemie

- ein Testat für eine bestandene Klausurarbeit
- ein Praktikumsschein

Humanbiologie

- ein Testat für zwei bestandene Klausurarbeiten
- ein Praktikumsschein Humanbiologie

Biochemie

- ein Testat für zwei bestandene Klausurarbeiten (Allgemeine Biochemie, Spezielle Biochemie)
- ein Testat für eine bestandene Klausurarbeit (Methoden der Biochemie)
- ein Übungsschein
- ein Praktikumsschein.

(3) Um die Diplom-Vorprüfung ablegen zu können, muß der Kandidat mindestens in dem Semester, das der Prüfung vorangeht, für das Fach Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 9 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

(3) Die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder Teilen davon richtet sich nach § 21 RPO.

## Teil 3 Diplomprüfung

### § 10 Form der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Kandidat kann sich gemäß § 13 RPO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Deren Ergebnis wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen, kann aber auf Antrag des Kandidaten auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus:  
- den mündlichen Prüfungen (Fachprüfungen),  
- der anschließenden Diplomarbeit.

(4) Durch die mündliche Diplomprüfung, bei der jede Fachprüfung in der Regel jeweils 30 Minuten dauert, soll der Kandidat nachweisen, daß er die nach der Studienordnung im Grund- und Hauptstudium vermittelten praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt, sie verknüpfen und auf konkrete Probleme der Ernährungswissenschaft exemplarisch anwenden kann.

(5) Prüfungsfächer für die mündliche Diplomprüfung sind:

- Biochemie der Ernährung,
- Ernährungstoxikologie,
- Lebensmittelchemie,
- Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung,
- 2 Wahlpflichtfächer.

(6) Wahlpflichtfächer sind:

- Energiestoffwechsel,
- Ernährungsepidemiologie,
- Ernährungsmedizin,
- Gastrointestinale Mikrobiologie,
- Molekulare Genetik,
- Molekulare Toxikologie,
- Vitaminstoffwechsel.

(7) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden.

### § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfordert neben dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und den allgemeinen Erfordernissen gemäß § 23 RPO den Nachweis folgender Leistungsnachweise und Belege:

Biochemie der Ernährung:

- ein Übungsschein "Biochemie der Ernährung"
- ein Übungsschein "Spezielle Biochemie der Ernährung"
- ein Praktikumsschein

#### Ernährungstoxikologie:

- ein Übungsschein "Ernährungstoxikologie"
- ein Übungsschein "Spezielle Ernährungstoxikologie"
- ein Praktikumsschein

#### Lebensmittelchemie:

- ein Testat für drei bestandene Gruppenprüfungen
- ein Praktikumsschein Lebensmittelchemie I
- ein Praktikumsschein Lebensmittelchemie II

#### Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung:

- ein Übungsschein "Ernährungsphysiologie"
- ein Übungsschein "Spezielle Ernährungsphysiologie"
- ein Praktikumsschein.

(2) In den für die Diplom-Prüfung ausgewählten Wahlpflichtfächern müssen jeweils die zusätzlichen Leistungsnachweise und Belege erbracht werden:

#### Energiestoffwechsel:

- ein Seminarschein
- ein Praktikumsschein "Energieumsatzmessungen"

#### Ernährungsepidemiologie:

- ein Testat für eine bestandene Klausurarbeit "Epidemiologische Arbeitsmethoden"
- ein Praktikumsschein "Epidemiologische Studien"

#### Ernährungsmedizin:

- ein Seminarschein

#### Gastrointestinale Mikrobiologie:

- ein Seminarschein
- ein Praktikumsschein "Gastrointestinale Mikrobiologie"

#### Molekulare Genetik:

- ein Seminarschein
- ein Praktikumsschein "Molekulare Genetik"

#### Molekulare Toxikologie:

- ein Seminarschein
- ein Praktikumsschein "Molekulare Toxikologie"

#### Vitaminstoffwechsel:

- ein Seminarschein
- ein Praktikumsschein "Vitaminstoffwechsel".

(3) Vor der Ablegung der Diplomprüfung muß der Kandidat mindestens in dem der Prüfung vorangehenden Semester für das Fach Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam eingeschrieben sein.

## § 12 Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit kann aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich von jedem Professor des Instituts für Ernährungswissenschaft der Universität Potsdam und aller gemeinsam von der Universität Potsdam und dem Deutschen Institut für Ernährungsforschung berufenen Professoren gestellt werden; dieser ist verantwortlich für die Betreuung des Kandidaten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß. Auswärtige Gutachter sind zugelassen.

(2) Das Diplomarbeitsthema wird erst nach Bestehen der sechs Fachprüfungen der Diplomprüfung ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuß durch das Prüfungsamt.

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs

Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten und in Übereinstimmung mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Unterbrechungen aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, werden auf diese Frist nicht angerechnet.

(4) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern, die vom Prüfungsausschuß bestellt werden, bewertet. Ein Gutachter ist der Betreuer, der das Thema gestellt hat und mindestens einer der unter Absatz 1 genannten Professoren. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als Mittelwert der Gutachternoten.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 RPO.

## § 13 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten in den Prüfungsfächern und der doppelt gewerteten Note der Diplomarbeit.

(3) Die Wiederholung der Diplomprüfung oder Teilen davon richtet sich nach § 26 RPO.

## Teil 4 Schlußbestimmungen

### § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag muß binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

### § 15 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsbestimmungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die nach dem Inkrafttreten im Studiengang Ernährungswissenschaft immatrikuliert werden. Für Studierende, die vor Inkrafttreten der Prüfungsbestimmungen immatrikuliert wurden und die sich innerhalb der nächsten vier Semester zur Prüfung melden, erläßt der Prüfungsausschuß Äquivalenzregelungen zu den Prüfungsfächern gem. § 7 und zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11.

### § 16 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.